

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 17. September

1980

Bekanntmachung

**Studien- und Prüfungsordnung des Landeskirchenrats
für die Fachhochschule für Sozialwesen, Religionspädagogik und Gemein-
diakonie in Freiburg - staatlich anerkannte Fachhochschule der
Evangelischen Landeskirche in Baden - für die Studiengänge Sozialarbeit,
Sozialpädagogik, Religionspädagogik und Gemeindediakonie**

Vom 18. Juni 1980

Inhalt:

	Seite		Seite
A) Allgemeiner Teil	108		
B) Anlagen:			
Anlage 1: Grundstudium Sozialarbeit und Sozialpädagogik	115	Anlage 5: Ästhetik und Kommunikation — Lehrangebote im Grund- und Hauptstudium Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religions- pädagogik/Gemeindediakonie	122
Anlage 2: Schwerpunkte des Hauptstu- diums Sozialarbeit und Sozialpädagogik	116	Anlage 6: Praktika in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozial- pädagogik	122
Anlage 3: Kernfächer des Hauptstudiums Sozialarbeit und Sozial- pädagogik	119	Anlage 7: Grund- und Hauptstudium sowie Praktika im Studiengang Religionspädagogik/Gemeinde- diakonie	123
Anlage 4: Methodenfächer des Haupt- studiums Sozialarbeit und Sozialpädagogik	120		

Der Landeskirchenrat erläßt gemäß § 4 des kirchlichen Gesetzes über die Errichtung einer Fachhochschule der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 14. April 1972 (GVBl. S. 101) im Benehmen mit den Organen der Fachhochschule und nach Anhörung des Beirates auf der Grundlage des Gesetzes über die Fachhochschulen im Lande Baden-Württemberg vom 22. November 1977 (GBl. S. 522) und der Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg für das Studium und die Prüfungen (Rahmenordnung) an den Fachhochschulen vom 11. Januar 1979 (GBl. S. 70), geändert durch Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg vom 30. Juli 1979 (GBl. S. 332) die folgende Studien- und Prüfungsordnung (SPO):

1. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dauer und Gliederung des Studiums

Das Studium umfaßt in der Regel acht Semester. Es gliedert sich in zwei Semester Grundstudium, vier Semester Hauptstudium und zwei Praxissemester.

§ 2

Regelstudienzeit

(1) Zur Regelstudienzeit gehören Grundstudium und Hauptstudium. Die Praxissemester werden auf die Regelstudienzeit nicht angerechnet.

(2) Auf die Regelstudienzeit sind Studienzeiten, die im gleichen Studiengang an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes verbraucht wurden, grundsätzlich voll anzurechnen. Andere Studienzeiten an Hochschulen sind ganz oder teilweise anzurechnen, soweit ein fachlich gleichwertiges und für den neuen Studiengang förderliches Studium vorliegt.

§ 3

Fachbereiche und Studienschwerpunkte

(1) Das Studium kann in den Studiengängen

Sozialarbeit

Sozialpädagogik

Religionspädagogik / Gemeindediakonie

durchgeführt werden. Jeder Studiengang ist dem entsprechenden Fachbereich zugeordnet.

(2) In den Studiengängen werden im Hauptstudium Studienschwerpunkte gebildet. Die Wahl der Schwerpunkte erfolgt gemäß Anlagen 2 und 7.

§ 4

Fach, Lehrveranstaltung

Ein Pflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, auf die sich das Studium erstrecken muß. Ein Wahlpflichtfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die der Student in der vorgeschriebenen Weise aus dem Lehrangebot auswählen muß. Ein Zusatzfach umfaßt eine oder mehrere Lehrveranstaltungen, die der Student wählen kann.

§ 5

Leistungsnachweise und Scheine

(1) Jede Lehrveranstaltung innerhalb eines Pflicht- oder Wahlpflichtfaches wird durch Leistungsnachweise, Prüfungen oder Scheine nach Maßgaben der Anlagen 1 bis 7 abgeschlossen.

(2) Leistungsnachweise sind studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit einzelnen Lehrveranstaltungen erbracht werden. Die Leistungsnachweise sollen zeigen, ob der Student die notwendigen Kenntnisse in den Fächern besitzt und ob er diese Kenntnisse in den Gesamtrahmen seines Studiengebiets einordnen kann.

(3) Durch einen Schein wird die erfolgreiche Teilnahme an der entsprechenden Lehrveranstaltung bestätigt. Die dafür zu erbringende Leistung wird vom Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgesetzt, dem Prüfungsausschuß mitgeteilt und von diesem hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(4) Einem Leistungsnachweis und einem Schein können nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 und 7 mehrere Einzelleistungen zugrunde liegen.

§ 6

Prüfungen

Prüfungen sind Prüfungsleistungen, die lehrveranstaltungsübergreifend die Kenntnisse in ihrem Zusammenhang am Ende eines Studienabschnitts oder beim Abschluß des Studiums nachweisen sollen. Der Student hat einschließlich der Diplomarbeit (§ 27) vier Prüfungen nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 5 und 7 abzulegen (zwei Klausuren, eine Diplomarbeit, eine mündliche Prüfung).

§ 7

Anrechnung von Prüfungsleistungen

In einem früheren Hochschulstudium erbrachte Prüfungsleistungen werden als Scheine, Leistungsnachweise oder Prüfungen angerechnet, soweit die Anforderungen den nach dieser Studien- und Prüfungsordnung geforderten entsprechen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

2. Abschnitt

Prüfungsorgane

§ 8

Prüfungsausschuß

(1) Für die Studiengänge Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik/Gemeindediakonie wird jeweils ein Prüfungsausschuß eingerichtet.

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören an: Der nach § 89 Abs. 7 Satz 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellte Vorsitzende, der Fachbereichsleiter als stellvertretender Vorsitzender und die dem Fachbereich zugeordneten Professoren und Fachschulräte sowie die Professoren, die in dem jeweiligen Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten. Andere Professoren, Lehrbeauftragte,

Lehrer für besondere Aufgaben und der Leiter des Prüfungsamtes können beratend hinzugezogen werden.

Ein Vertreter des Trägers kann mit beratender Stimme im Prüfungsausschuß mitwirken.

(3) Der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Er kann sich vom Fachbereichsleiter vertreten lassen.

(4) Der Prüfungsausschuß nimmt die ihm in dieser Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, insbesondere:

1. Beschlußfassung über Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Bestellung der Prüfer und Beisitzer für die Prüfungen,
3. Entscheidungen über die Praxissemester,
4. Entscheidungen über die Anrechnung von anderen Studienzeiten nach § 2 Abs. 2 und von anderen Prüfungsleistungen nach § 7,
5. Entscheidungen über Fristverlängerungen bei der Abgabe der Diplomarbeit, über Versäumnisse, Rücktritt und Täuschung nach § 29 sowie über Ungültigkeit der Diplomprüfung nach § 32,
6. Feststellung des Gesamtergebnisses der Diplomprüfung,
7. Stellungnahme in Widerspruchverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten,
8. Entscheidungen über eine zweite Wiederholung von Prüfungsleistungen (Härtefälle),
9. Entscheidung über die Gewährung einer Nachfrist nach § 14 Abs. 2.

(5) Der Prüfungsausschuß kann einzelne Aufgabebereiche seinem Vorsitzenden oder dem Prüfungsamt übertragen.

§ 9

Zentraler Prüfungsausschuß

(1) Der Zentrale Prüfungsausschuß besteht aus dem nach § 89 Abs. 7 S. 3 FHG vom Ministerium für Wissenschaft und Kunst im Benehmen mit der Fachhochschule bestellten Vorsitzenden, dem Rektor als stellvertretendem Vorsitzenden, dem Prorektor, den Fachbereichsleitern und dem Leiter des Prüfungsamtes.

Ein Vertreter des Trägers kann mit beratender Stimme im Zentralen Prüfungsausschuß mitwirken.

(2) Der Zentrale Prüfungsausschuß hat folgende Aufgaben:

1. Koordination der Organisation und Durchführung der Leistungsnachweise und Prüfungen,
2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung in der Fachhochschule,
3. Entscheidung in Widerspruchsverfahren in Studien- und Prüfungsangelegenheiten.

(3) Der Vorsitzende beruft den Zentralen Prüfungsausschuß ein und leitet die Sitzung. Er kann sich vom Rektor vertreten lassen.

§ 10

Zentrales Prüfungsamt

(1) Das Prüfungsamt nimmt die ihm von den Prüfungsausschüssen der Fachbereiche zugewiesenen Aufgaben wahr. Es führt für jeden Studenten ein Leistungskarteiblatt.

(2) Das Prüfungsamt organisiert und überwacht die Meldungen der Studenten zu den Prüfungen.

(3) Das Prüfungsamt gibt das gemäß § 27 festgelegte Thema der Diplomarbeit aus und teilt dem Studenten den Abgabetermin mit. Es überwacht den termingerechten Eingang der Diplomarbeit.

§ 11

Prüfer

(1) Prüfungen werden in der Regel von Professoren abgenommen. Durch den Prüfungsausschuß können Lehrkräfte für besondere Aufgaben oder Lehrbeauftragte zu Prüfern bestellt werden. Mindestens einer der Prüfer muß Professor sein.

(2) Prüfer für die Leistungsnachweise sind diejenigen Angehörigen des Lehrpersonals, die die entsprechende Lehrveranstaltung im jeweiligen Semester eigenverantwortlich durchführen.

(3) Bei Wiederholung von Leistungsnachweisen und Scheinen ist in der Regel Prüfer, wer die Lehrveranstaltung in dem betreffenden Semester durchführt.

3. Abschnitt

Prüfungsverfahren

§ 12

Erbringung der Prüfungsleistungen und Scheine

(1) Prüfungsverfahren werden jeweils zum Prüfungstermin des Semesters durchgeführt, in dem die Lehrveranstaltung nach Anlagen 1 bis 5 und 7 abgeschlossen wird (Regelprüfungsverfahren). In Sonderfällen kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen beschließen.

(2) Die Prüfungsleistungen und Scheine werden nach Maßgabe der Anlagen 1 bis 7 erbracht durch:

1. Klausurarbeit,
2. mündliche Prüfung,
3. Hausarbeit,
4. Lehrprobe,
5. Referat,
6. praktische Arbeit,
7. Entwurf.

(3) Leistungsnachweise können nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung mehrere der in Absatz 2 bezeichneten Einzelleistungen umfassen; Entsprechendes gilt für Scheine.

(4) In der Regel dauern Klausuren 120 Minuten, mündliche Prüfungen 15 Minuten. Die mündlichen Prüfungen finden vor zwei Prüfungsberechtigten statt.

(5) Über jede mündliche Prüfung ist von einem an der Prüfung teilnehmenden Prüfer ein Protokoll anzufertigen, das die wesentlichen Prüfungsfragen und die Note enthält. Das Protokoll wird von den Prüfern unterschrieben.

(6) Studenten des gleichen Studiengangs können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Prüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und auf die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§ 13

Wiederholung von Leistungsnachweisen, Härtefälle

(1) Wer sich an dem zur Erbringung eines bestimmten Leistungsnachweises erforderlichen Verfahren ohne Erfolg beteiligt hat oder am Regelprüfungsverfahren aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht teilgenommen hat, muß den Leistungsnachweis im nächsten Wiederholungsverfahren erbringen. Versäumt der Student auch diesen Termin aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, so hat er spätestens im nächsten Regelprüfungsverfahren den Leistungsnachweis zu erbringen. Das Wiederholungsprüfungsverfahren ist spätestens am Ende des Semesters anzusetzen, das dem Termin des Regelprüfungsverfahrens folgt. Der Student soll mindestens vier Wochen vor dem Wiederholungstermin vom Nichtbestehen der Prüfung benachrichtigt werden. § 29 Abs. 2 gilt sinngemäß.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Prüfungsausschuß eine zweite Wiederholung der Leistungsnachweise auf begründeten Antrag des Studenten zulassen. Der Antrag ist innerhalb einer Woche nach Mitteilung des Ergebnisses der Wiederholungsprüfung beim Prüfungsamt einzureichen.

(3) Ein besonderer Härtefall liegt nur vor, wenn der Student die Gründe für das Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung nicht zu vertreten hat und wenn seine bisherigen Studienleistungen insgesamt die Erwartung begründen, daß er das Studium erfolgreich abschließen kann.

(4) Einem Studenten kann während seines Studiums für höchstens drei Prüfungsleistungen eine zweite Wiederholung zugebilligt werden.

§ 14

(1) Zu den Prüfungen hat sich der Student in den vorgeschriebenen Semestern innerhalb einer vom Prüfungsamt festgesetzten Ausschlußfrist von einem Monat beim Prüfungsamt zu melden. Zur Ausgabe des Themas der Diplomarbeit hat sich der Student innerhalb des 7. Semesters nach Maßgabe des § 27 Abs. 2 beim Prüfungsamt zu melden.

(2) Überschreitet ein Student die Fristen nach Absatz 1, so wird er vom Prüfungsamt aufgefordert, sich innerhalb eines Monats zur Prüfung zu melden. Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist von sechs Monaten einzuräumen. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann eine längere Nachfrist eingeräumt werden; hat der Student die Gründe zu vertreten, so darf die Gesamtdauer der Nachfrist für das gesamte Studium zwölf Monate nicht überschreiten. Wegen einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung der Fachhochschule kann eine weitere Nachfrist von

höchstens zwölf Monaten eingeräumt werden. Über die Gewährung der Nachfrist entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Spätestens bei der Meldung zur letzten Prüfung hat der Student dem Prüfungsamt folgende Unterlagen vorzulegen, soweit diese Unterlagen der Fachhochschule nicht bereits vorliegen:

1. Lebenslauf, beschränkt auf die Daten des bisherigen Ausbildungsganges,
2. Nachweis der Zugangsberechtigung zur Fachhochschule,
3. Nachweise über die nach der Studien- und Prüfungsordnung vorgeschriebenen Leistungsnachweise, Prüfungen und Scheine,
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen Praxissemester und Nachweise über die erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen übrigen Praktika,
5. eine Erklärung des Bewerbers, ob er sich im betreffenden Studiengang an einer Fachhochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits einem Prüfungsverfahren unterzogen hat.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen

(1) Eine Prüfung kann wiederholt werden. Der Student hat die Wiederholungsprüfung innerhalb eines Jahres ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung abzulegen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Mitteilung durch das Prüfungsamt über die nicht bestandene Erstprüfung.

(2) Die zweite Wiederholung einer Prüfung, ausgenommen der Diplomarbeit, kann in besonderen Härtefällen zugelassen werden. § 13 Abs. 2 und 3 finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Erlöschen der Studienzulassung und Verlust des Prüfungsanspruchs

Meldet sich ein Student nach der Aufforderung gemäß § 14 Abs. 2 nicht zu den Prüfungen, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein oder hat er die erforderlichen Leistungsnachweise nicht zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten nachgewiesen oder hat er eine Prüfungsleistung endgültig nicht bestanden, so erlischt die Zulassung für den Studiengang. Mit dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang geht der Anspruch auf Zulassung zu den Prüfungen mit Ausnahme der Diplomarbeit verloren. Die Zulassung zur Diplomarbeit bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung zum Studiengang erhalten, wenn die in den Anlagen 1 bis 7 vorgeschriebenen Scheine und Leistungsnachweise und die übrigen Prüfungen bei Erlöschen der Studienzulassung erbracht waren. Der Zulassungsanspruch bleibt darüber hinaus bestehen, wenn der Prüfungsbewerber die Überschreitung der Jahresfrist nicht zu vertreten hat. Die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuß.

§ 17

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer bewertet. Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind die folgenden Noten zu verwenden:

- sehr gut (1) = eine besonders hervorragende Leistung;
- gut (2) = eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung;
- befriedigend (3) = eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- ausreichend (4) = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- nicht ausreichend (5) = eine Leistung mit erheblichen Mängeln.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können Zwischennoten mit einer Dezimale nach dem Komma festgesetzt werden.

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfern bewertet, so wird das arithmetische Mittel gebildet. Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Die Note wird nach § 18 Abs. 2 ermittelt.

(3) Liegen einem Leistungsnachweis mehrere Einzelleistungen zugrunde, so ist der Leistungsnachweis erbracht, wenn die ihm zugrunde liegenden Einzelleistungen im Durchschnitt mindestens die Note ausreichend (4,0) ergeben; ist der Leistungsnachweis nicht erbracht, so sind alle Einzelleistungen zu wiederholen.

(4) Eine Prüfungsleistung ist erfolgreich erbracht, wenn sie mit ausreichend (4,0) oder besser bewertet wurde.

§ 18

Fachnote, Gesamtnote

(1) Aus den Noten der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden in den einzelnen Fachbereichen nach Maßgabe der Anlagen 3 und 7 die Fachnoten gebildet. Die Fachnoten errechnen sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Noten der Leistungsnachweise.

- (2) Die Fachnote lautet:
- | | |
|---|--------------------|
| bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 | ausreichend |
| bei einem Durchschnitt über 4,0 | nicht ausreichend. |

Entscheidend ist die erste Dezimale hinter dem Komma, die zweite Dezimale ist unbeachtlich. Im Zeugnis wird die Fachnote mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit der ersten Dezimale angegeben.

(3) Die Gesamtnote wird aus dem Durchschnitt der nicht gerundeten Fachnoten und den Noten der Prüfungen errechnet und nach Absatz 2 festgesetzt. Die Gesamtnote wird im Zeugnis mit der Notenbezeichnung und außerdem in Ziffern mit einer Dezimale hinter dem Komma angegeben.

4. Abschnitt

Praktika und Praxissemester

§ 19

Praktika

(1) Die Praktika dienen dem Kennenlernen von Berufsfeldern, der Information und dem Erlernen von Berufsvollzügen.

(2) Praktika werden als studienbegleitende Praktika, Blockpraktika, Freizeitpraktika und Praxissemester nach Maßgabe der Anlagen 6 und 7 durchgeführt.

(3) Nach Ableistung des jeweiligen Praktikums beschließt der Prüfungsausschuß über dessen Anerkennung. Dem Studenten wird darüber eine Bescheinigung ausgestellt.

§ 20

Praxissemester

(1) Die Praxissemester sind das 5. und das 6. Semester.

(2) Ein Praxissemester umfaßt 26 Wochen praktischer Tätigkeit im Berufsfeld.

(3) Der Student sucht sich im Einvernehmen mit dem Fachbereich (Praktikantenamt) die Praxisstelle für die Praxissemester.

(4) Die Praxisstellen müssen geeignet sein. Geeignet sind solche Einrichtungen, in denen Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Religionspädagogen/Gemeinmediakone tätig sind oder von ihren beruflichen Qualifikationen her tätig sein könnten und die in der Lage sind, durch ausgebildete Fachkräfte eine qualifizierte Anleitung zu garantieren und die Ausbildungsziele der Praktika zu realisieren.

(5) Über die Anerkennung einer Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs. Die Anerkennung kann allgemein oder für den Einzelfall ausgesprochen werden. Sie kann widerrufen werden. Der Fachbereich (Praktikantenamt) führt eine Liste der anerkannten Praxisstellen.

(6) Innerhalb eines Monats nach Beginn des Praxissemesters hat der Student dessen Beginn beim Prüfungsamt anzuzeigen. Spätestens bis zu diesem Zeitpunkt ist auch die zwischen der Praxisstelle und dem Studenten im Einvernehmen mit der Fachhochschule abzuschließende Ausbildungsvereinbarung unter Verwendung des vom Kultusministerium am 19. April 1978 bekanntgegebenen Mustertextes (Kultus und Unterricht 1978 S. 958) einzureichen.

(7) Die Praktikumsanzeige soll folgende Angaben enthalten:

1. Tag des Praktikumsbeginns,
2. genaue Anschrift der Praxisstelle einschließlich Rufnummer,
3. Name und Dienstbezeichnung des Leiters der Praxisstelle,
4. Name und Dienstbezeichnung des Praxisanleiters,
5. Privatanschrift des Praktikanten.

(8) Die Praxissemester sind nach einem vom Prüfungsausschuß genehmigten Ausbildungsplan abzuleisten. Der Ausbildungsplan hat zu berücksichtigen, daß sich beide Praxissemester inhaltlich unterscheiden sollen. Lehnt der Prüfungsausschuß die Genehmigung des Ausbildungsplanes ab, so ist der Student unverzüglich zu benachrichtigen.

(9) Versäumt der Student die Frist für die Praktikumsanzeige und/oder legt er die Ausbildungsvereinbarung und den Ausbildungsplan nicht rechtzeitig vor, so kann der Prüfungsausschuß die Anerkennung verweigern.

(10) Während eines Praxissemesters kann die Praxisstelle nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Prüfungsausschusses gewechselt werden.

(11) In jedem Praxissemester finden Studientage/Studienwochen bis zur Dauer von höchstens 10 Arbeitstagen statt.

(12) Die Praxisstelle kann dem Studenten während eines Praxissemesters bis zu zehn Arbeitstagen Arbeitsbefreiung gewähren; der Student hat keinen Urlaubsanspruch.

(13) Bei Fehlzeiten (zum Beispiel Krankheit) von mehr als fünf Arbeitstagen innerhalb eines Praxissemesters verlängert sich das Praxissemester um die ausgefallene Zeit. Wird das Ausbildungsziel durch die Ausfallzeit nicht gefährdet, kann der Prüfungsausschuß von einer Verlängerung des Praxissemesters in Ausnahmefällen absehen, soweit die Ausfalltage insgesamt während der beiden Praxissemester nicht mehr als 15 Arbeitstage umfassen.

(14) Der Student hat über die Ausbildung während der Praxissemester schriftliche Berichte zu erstellen und diese von der Praxisstelle bestätigen zu lassen. An die Stelle des Berichts kann auch eine ausführliche Falldarstellung treten. Über die Zahl der vorzulegenden Berichte/Falldarstellungen und den Zeitpunkt der Vorlage beschließt der Prüfungsausschuß. In jedem Praxissemester ist mindestens ein Bericht/eine Falldarstellung vorzulegen. Am Ende des Praxissemesters stellt die Praxisstelle einen Tätigkeitsnachweis aus, der Art und Inhalt der Tätigkeiten, Beginn und Ende der Ausbildungszeit sowie Fehlzeiten ausweist und eine Beurteilung enthält. Der Student hat das Recht, zur Beurteilung eine Stellungnahme abzugeben.

(15) Auf der Grundlage der Praxisberichte/Falldarstellungen und des Tätigkeitsnachweises entscheidet

der Prüfungsausschuß, ob der Student das Praxissemester erfolgreich abgeleistet hat. Wird die Anerkennung versagt, so ist das Praxissemester zu wiederholen. Die Verweigerung der Anerkennung kann erst nach Anhörung des Studenten erfolgen.

(16) Muß das Praxissemester wiederholt werden, so kann der Prüfungsausschuß Auflagen hinsichtlich der Durchführung des Praxissemesters erteilen und die Praxisstelle bestimmen.

§ 21

Erlaß eines Praxissemesters

(1) Bei früherer einschlägiger Berufspraxis nach Abschluß einer entsprechenden Ausbildung kann auf Antrag ein Praxissemester erlassen werden. Die Berufspraxis sollte in der Regel drei Jahre nicht unterschreiten.

(2) Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuß.

5. Abschnitt Grundstudium

§ 22

Lehrveranstaltungen, Prüfungsleistungen

(1) Im Grundstudium sind die in den Anlagen 1, 5 und 7 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine und Leistungsnachweise zu erbringen.

(2) Außerdem ist nach Maßgabe der Anlagen 1 und 7 eine Prüfung abzulegen.

§ 23

Abschluß des Grundstudiums, Zulassung zum Hauptstudium

(1) Das Grundstudium wird durch ein Zwischenzeugnis abgeschlossen, das alle im Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen (Leistungsnachweise und eine Prüfung) ausweist. Das Zwischenzeugnis wird ausgestellt, sobald alle für das Grundstudium vorgeschriebenen Prüfungsleistungen und Scheine erfolgreich erbracht sind.

(2) Zum Hauptstudium wird zugelassen, wer alle Prüfungsleistungen und Scheine gemäß § 22 erbracht hat.

(3) Höchstens zwei Leistungsnachweise oder Scheine sowie die Prüfung des Grundstudiums können im ersten Studienjahr des Hauptstudiums nachgeholt werden.

6. Abschnitt Hauptstudium

§ 24

Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

Im Hauptstudium sind die in den Anlagen 2 bis 7 ausgewiesenen Lehrveranstaltungen des Studiengangs zu belegen und die in diesen Anlagen aufgeführten Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen zu den vorgeschriebenen Zeitpunkten zu erbringen.

§ 25

In der ersten Hälfte des 8. Semesters findet eine Prüfungsklausur (Examens-Fallklausur) statt. Dauer der Klausur: sechs Zeitstunden.

§ 26

Zu Ende des 8. Semesters wird eine mündliche Prüfung (Examens-Kolloquium) durchgeführt. Dauer der mündlichen Prüfung: 20 Minuten.

§ 27

Inhalt und Ausgabe der Diplomarbeit

(1) Die schriftliche Diplomarbeit soll zeigen, daß der Student in der Lage ist, ein Problem seiner Fachrichtung selbständig unter Verwendung von Praxiserfahrungen und unter Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und wissenschaftlicher Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann erst nach Abschluß des 6. Semesters ausgegeben werden.

(3) Der Student bespricht mit einem Prüfungsberechtigten seiner Wahl ein Thema und die Betreuung der Diplomarbeit. Er kann auch einen entsprechenden Antrag an den Prüfungsausschuß richten und Themenvorschläge unterbreiten. Die Ausgabe des Themas erfolgt jeweils auf Antrag des Studenten über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Gleichzeitig wird dem Studenten der Abgabetermin mitgeteilt.

(4) Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Arbeit beträgt vier Monate. In Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studenten die Abgabefrist höchstens um drei Monate verlängern.

(5) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Student schriftlich zu versichern, daß er die Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 28

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist in zwei Exemplaren gebunden fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Bei Postzustellung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

(2) Bei nicht fristgerechter Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(3) Die fristgerecht eingereichte Arbeit wird vom betreuenden Dozenten und einem weiteren Prüfer bewertet. Der Zweitprüfer wird vom Prüfungsausschuß benannt. Der Student kann Vorschläge machen.

(4) Ist die Diplomarbeit schlechter als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so teilt dies das Prüfungsamt dem Kandidaten unverzüglich mit. Er kann innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung die Ausgabe eines neuen Themas beantragen.

§ 29

Versäumnis und Rücktritt

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. Über die Anerkennung der Gründe entscheidet der Prüfungsausschuß. Werden die Gründe als triftig anerkannt, so gilt die Prüfungsleistung als nicht unternommen.

(3) Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen.

§ 30

Täuschung, Ordnungsverstoß

Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung oder seines Scheines oder die eines anderen Kandidaten durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder führt er nach Bekanntgabe der Aufgabe nicht zugelassene Hilfsmittel mit sich, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung trifft der Prüfungsausschuß auf Bericht des zuständigen Prüfers oder Aufsichtsführenden. Ein Kandidat, der sich eines erheblichen Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht hat, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

§ 31

Diplomzeugnis, Diplomurkunde

(1) Hat der Kandidat alle Scheine, Leistungsnachweise und Prüfungen in den vorgeschriebenen Pflicht- und Wahlpflichtfächern erfolgreich erbracht, so ist das Studium erfolgreich abgeschlossen. Über die Ergebnisse wird ein Diplomzeugnis ausgestellt. Das Diplomzeugnis enthält die Fachnoten des Hauptstudiums nach § 18 Abs. 1, die Noten der Prüfungen des Hauptstudiums, das Thema der Diplomarbeit und die Gesamtnote nach § 18 Abs. 3. Zusatzfächer mit nachgewiesener erfolgreicher Teilnahme werden auf Antrag als Anlage in das Zeugnis aufgenommen. Das Diplomzeugnis wird vom Rektor und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(2) Auf Grund des Diplomzeugnisses wird dem Kandidaten von der Fachhochschule eine Diplomurkunde mit dem Datum des Diplomzeugnisses ausgestellt. Die Diplomurkunde wird vom Rektor unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(3) Im Studiengang Sozialarbeit wird der Diplomgrad „Diplom-Sozialarbeiter (Fachhochschule) oder

Dipl.Soz.Arb. (FH)“, im Studiengang Sozialpädagogik der Diplomgrad „Diplom-Sozialpädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.Soz.Päd. (FH)“ und im Studiengang Religionspädagogik/Gemeindediakonie der Diplomgrad „Diplom-Religionspädagoge (Fachhochschule) oder Dipl.Rel.Päd. (FH)“ verliehen.

(4) Die Aushändigung des Diplomzeugnisses und der Diplomurkunde ist vom Kandidaten zu beantragen.

§ 32

Ungültigkeit der Diplomprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die betroffenen Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Diplomzeugnis und die Diplomurkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Diplomzeugnisses ausgeschlossen.

7. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 33

Aufbewahren der Prüfungsunterlagen, Akteneinsicht

(1) Die Diplomarbeit, andere schriftliche Prüfungsleistungen der letzten zwei Studiensemester und die Protokolle der mündlichen Prüfungen werden fünf Jahre ab dem Ende des Semesters der letzten Prüfungsleistung von der Fachhochschule aufbewahrt. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden auf Antrag dem Studenten seine Prüfungsarbeiten ausgehändigt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist zu stellen.

(2) Die Diplomarbeit und andere schriftliche Prüfungsarbeiten sowie Teile von ihnen dürfen nur nach Genehmigung der Fachhochschule und beteiligter Praxisstellen veröffentlicht werden.

(3) Der Student kann die Einsichtnahme in seine schriftlichen Prüfungsleistungen beantragen; der Antrag muß spätestens in dem auf die Ablegung

der Prüfungsleistung folgenden Semester schriftlich beim Fachbereichsleiter gestellt werden. Innerhalb eines Jahres ab dem Datum des Diplomzeugnisses kann der Kandidat die Einsichtnahme in seine Prüfungsarbeiten nach Absatz 1 Satz 1, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Protokolle der mündlichen Prüfungen beantragen. Der Antrag ist schriftlich beim Fachbereichsleiter zu stellen.

§ 34

Übergangsbestimmungen

(1) Für die Studenten, die ihr Studium vor dem Wintersemester 1977/78 begonnen haben, gelten die Vorläufigen Studien- und Prüfungsordnungen vom 4. Dezember 1974 weiter.

(2) Für die Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1977/78 und im Wintersemester 1978/79 begonnen haben, gilt für das 7. und 8. Semester die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung mit der Maßgabe, daß die Wahl der Schwerpunkte nach Anlage 2 unabhängig von der Fachbereichszugehörigkeit möglich ist.

(3) Für die Studenten, die ihr Studium im Wintersemester 1979/80 begonnen haben, gilt die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung ab 3. Semester.

(4) Soweit die Vorläufigen Studien- und Prüfungsordnungen vom 4. Dezember 1974 weitergelten, wird das Abschlußzeugnis nach § 30 der Vorläufigen Studien- und Prüfungsordnung als Diplomzeugnis nach § 31 Abs. 1 dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgestellt und den Studenten die Diplomurkunde gemäß § 31 Abs. 2 dieser Studien- und Prüfungsordnung ausgehändigt, sofern der Student ein vollständiges Studium an der Fachhochschule durchlaufen hat.

(5) An Stelle der bisherigen Prüfungskommission entscheidet der Prüfungsausschuß des Fachbereichs, an Stelle des bisherigen Studien- und Prüfungsausschusses der Zentrale Prüfungsausschuß der Fachhochschule.

§ 35

Inkrafttreten

Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1980 in Kraft. Die Bekanntmachung erfolgt durch hochschulöffentlichen Aushang; sie wird außerdem im Amtsblatt des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst Baden-Württemberg und im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgemacht.

Karlsruhe, den 18. Juni 1980

Der Landeskirchenrat

Heidland

Anlage 1 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Grundstudium der Sozialarbeit / Sozialpädagogik*

1. Semester		Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.	2. Semester		Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.
Einführung in Theorie und Praxis der Sozialarbeit/Sozialpädagogik		5					
Arbeitsformen sozialer Arbeit (Grundbegriffe)		1	Klausur	Arbeitsformen: Soziale Einzelhilfe	2		Prüfung
				Arbeitsformen: Soz.Arb.: Soziale Gruppenarbeit Soz.Päd.: Gruppenpädagogik	2		Klausur
				Arbeitsformen: Gemeinwesenarbeit	2		Dauer: 180 Min.
Theologie: Theologisch-philosophische Anthropologie		3	Klausur				
Pädagogik		3		Pädagogik	3		Hausarbeit (E. L.)
Psychologie		3	Klausur (E. L.)	Psychologie	3		
Soziologie		3		Soziologie	3		Hausarbeit
Recht		3		Recht	3		Klausur (E. L.)
Politikwissenschaft		3	Klausur	Sozialgeschichte / Sozialpolitik (nur für Sozialarbeit)	2		Klausur (nur SA)
				Sozialmedizin	3		Klausur
Ästhetik und Kommunikation		2		Ästhetik und Kommunikation	2		Prakt. Arbeit
Ästhetik und Kommunikation (nur für Sozialpädagogik)		2		Ästhetik und Kommunikation (nur für Sozialpädagogik)	2		Prakt. Arbeit (nur SP)
Gesamtzahlen: Sozialarbeit		26		Gesamtzahlen:		25	
		Sozialpädagogik	28				
Klausuren			4				
				Sozialarbeit: Klausuren 4 Hausarbeiten 2 Praktische Arbeit 1			
				Sozialpädagogik: Klausuren 3 Hausarbeiten 2 Praktische Arbeiten 2			

Erläuterungen:

1. Die Leistungsnachweise in Pädagogik, Soziologie, Recht und in Ästhetik und Kommunikation beziehen sich auf die Lehrinhalte des 1. und 2. Semesters.
2. Die als Einzelleistungen (E.L.) ausgewiesenen Prüfungsleistungen setzen sich mit einer im selben Fach im 3. Semester zu erbringenden weiteren Einzelleistung zu einem Leistungsnachweis zusammen.
3. Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt — mit Ausnahme der 180 Minuten dauernden Prüfung über die Arbeitsformen sozialer Arbeit — 120 Minuten.
4. Die Hausarbeit in Pädagogik ist bis zum letzten Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Sommersemesters abzugeben und die Hausarbeit in Soziologie bis zum Ablauf von einem Monat nach dem letzten Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Sommersemesters.

Anlage 2 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Schwerpunkte des Hauptstudiums*

		Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Schwerpunkt I: Arbeit mit Kindern und Jugendlichen			
<i>3. Semester</i>			
Seminar	Arbeit mit Kindern im Elementarbereich und im Schulalter	2	
Pädagogik	Vorschulpädagogik	2	
Psychologie	Entwicklungspsychologie	2	
<i>4. Semester</i>			
Seminar	Jugendarbeit	2	Hausarbeit
Pädagogik	Theorien der Jugendbildung	2	
Psychologie	Pädagogische Psychologie	2	
Schwerpunkt I: Erwachsenenbildung und Altenarbeit			
<i>7. Semester</i>			
Seminar	Erwachsenenbildung	2	
Pädagogik	Didaktik der Erwachsenenbildung	2	
Psychologie	Psychologie des Lehrens und Lernens	2	
<i>8. Semester</i>			
Seminar	Altenarbeit	2	Hausarbeit
Psych./Soz.	Psycho-soziale Aspekte des Alterns	2	
Recht	Recht der Altenhilfe	2	
Schwerpunkt II: Arbeit mit Geistigbehinderten und mit Körperbehinderten			
<i>3. Semester</i>			
Seminar	Arbeit mit Geistigbehinderten	2	
Pädagogik	Körperbehindertenpädagogik/Geistigbehindertenpädagogik	2	
Medizin	Rehabilitationsmedizin	2	
<i>4. Semester</i>			
Seminar	Arbeit mit Körperbehinderten	2	Hausarbeit
Psychologie	Behindertenpsychologie	2	
Recht	Rehabilitationsrecht	2	
Schwerpunkt II: Verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche in Familie und Heim			
<i>7. Semester</i>			
Seminar	Verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche in der Familie	2	
Pädagogik	Sozial-Pädagogische Hilfen für verhaltensg. Kinder/Jugendliche	2	
Psychologie	Psychologie der Fehlentwicklungen	2	
<i>8. Semester</i>			
Seminar	Verhaltensgestörte Kinder und Jugendliche im Heim	2	Hausarbeit
Pädagogik	Heimpädagogik	2	
Psychologie	Psychologische Aspekte der Heimerziehung	2	

		Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
Schwerpunkt III: Arbeit mit Kranken			
<i>3. Semester</i>			
Seminar	Psychische Krankheiten einschließlich Suchterkrankungen	2	
Medizin	Sozialpsychiatrie	2	
Psychologie	Klinische Psychologie	2	
<i>4. Semester</i>			
Seminar	Sozialarbeit im Gesundheitswesen	2	Hausarbeit
Soziologie	Krankheit und Gesellschaft	2	
Recht	Sozialversicherungsrecht	2	
Schwerpunkt III: Gerichtshilfe, Straffälligenhilfe, Bewährungshilfe			
<i>7. Semester</i>			
Seminar	Ursachen und Erscheinungsformen von Kriminalität	2	
Soziologie	Kriminologie	2	
Recht	Straf- und Strafverfahrensrecht	2	
<i>8. Semester</i>			
Seminar	Soziale Arbeit mit Straffälligen	2	Hausarbeit
Psychologie	Forensische Psychologie. Therapeutische Ansätze	2	
Recht	Strafvollzugsrecht	2	
Schwerpunkt IV: Sozialarbeit als Administration			
<i>3. Semester</i>			
Seminar	Sozialarbeit in Behörden	2	
Soziologie	Organisationssoziologie	2	
Recht	Verwaltungslehre	2	
<i>4. Semester</i>			
Seminar	Sozialarbeit bei freien Trägern	2	Hausarbeit
Politikw.	Kommunalpolitik	2	
Recht	Ausgewählte Fragen aus der Sozial- und Jugendhilfe	2	
Schwerpunkt IV: Sozialarbeit im technischen und ökonomischen System			
<i>7. Semester</i>			
Seminar	Sozialarbeit in der Berufs- und Arbeitswelt	2	
Soziologie	Soziologie der Arbeitswelt	2	
Recht	Arbeitsrecht	2	
<i>8. Semester</i>			
Seminar	Sozialarbeit mit diskriminierten Gruppen	2	Hausarbeit
Psychologie	Sozialpsychologie	2	
Politikw.	Sozialpolitik	2	

Erläuterungen:

1. Jeder Studienschwerpunkt erstreckt sich über zwei Semester des Hauptstudiums.
2. Die Studienschwerpunkte sind Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen.
3. Jeder Student wählt im Hauptstudium zwei verschiedene Studienschwerpunkte. Diese sind entsprechend der Differenzierung der Studiengänge Sozialarbeit und Sozialpädagogik im 3./4. Semester und im 7./8. Semester nur im Rahmen der nachfolgenden Tabelle kombinierbar:

Studienschwerpunkte Sozialarbeit		Studienschwerpunkte Sozialpädagogik	
3./4. Semester	7./8. Semester	3./4. Semester	7./8. Semester
I	IV	I	I
IV	I	I	II
II	IV	II	I
IV	II	I	III
III	III	III	I
III	IV	II	II
IV	III	II	III
IV	IV	III	II

4. In jedem gewählten Studienschwerpunkt ist eine Seminar-Hausarbeit als Leistungsnachweis zu erbringen. Abgabetermin für die Hausarbeiten ist der letzte Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Sommersemesters.
Außerdem wird für das Seminar eine kontinuierliche Teilnahme an den Seminarsitzungen vorausgesetzt.
5. Mindestens einer der gewählten Studienschwerpunkte — das dort thematisierte Berufsfeld — muß der berufspraktischen Arbeit in einem Praxissemester des Studiums entsprechen. Nur bei triftigen Gründen, die rechtzeitig dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden müssen, kann der Prüfungsausschuß auf Antrag Ausnahmen zulassen.
6. Im Studiengang Sozialarbeit ist ein Praxissemester Verwaltungspraktikum. Im Studiengang Sozialpädagogik muß mindestens ein Praxissemester so eingerichtet sein, daß für den Beruf notwendige praktische Erfahrungen und Kenntnisse in Rechts- und Verwaltungskunde erworben werden.

Anlage 3 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Kernfächer des Hauptstudiums*

	Semester- Wochenstd.	Prüfungs- leistungen
<i>3. Semester</i>		
Pädagogik: Heilpädagogik	3	Klausur (E.L.)
Psychologie: Sozialpsychologie	3	Hausarbeit (E.L.)
Recht: Allg. Verwaltungsrecht / Sozialhilferecht	3	Klausur (E.L.)
<i>4. Semester</i>		
Theologie: Sozialethik	3	Klausur
Soziologie: Gesellschaft	3	Klausur
Fallseminare: a) Sozialarbeit b) Sozialpädagogik	2	
<i>7. Semester</i>		
Psychologie/Medizin: Neurosenlehre	2	Klausur
Politikwissenschaft: Politische Einflußnahme im politischen System der Bundesrepublik	2	Klausur
Fallseminare: a) Sozialarbeit b) Sozialpädagogik	2	
Theologie: 1. Die Bildungsarbeit der Kirche 2. Diakonie und Gemeinde	(2)	WP (Klausur)
<i>8. Semester</i>		
Theologie: 3. Beratende Seelsorge in Krisensituationen 4. Religiöse Erziehung und Sozialisation	(2)	WP (Klausur)
Fallseminare: a) Sozialarbeit b) Sozialpädagogik / Ausgewählte Rechtsfragen der Sozialpädagogik	2	Prüfung: Fallklausur (Dauer: 360 Min.)

Erläuterungen:

- Kernfächer des Hauptstudiums sind — mit Ausnahme der Wahlpflichtangebote der Theologie im 7. und 8. Semester — Pflichtfächer, die für alle Studenten der Fachbereiche Sozialarbeit und Sozialpädagogik unabhängig von den von ihnen gewählten Schwerpunkten verbindlich sind.
- Aus den im 7. und 8. Semester erfolgenden Wahlpflichtangeboten (WP) der Theologie muß insgesamt eine zweistündige Lehrveranstaltung belegt und hier eine Klausur als Prüfungsleistung erbracht werden.
- Die im 3. Semester als Einzelleistungen (E.L.) ausgewiesenen Prüfungsleistungen in Pädagogik, Psychologie und Recht setzen sich mit einer jeweils im selben Fach im Grundstudium erbrachten Einzelleistung zu einem Leistungsnachweis zusammen.
- Abgabetermin für die Hausarbeit in Sozialpsychologie ist der letzte Tag der Prüfungswochen des entsprechenden Wintersemesters.
- Die Examens-Fallklausur als Prüfung bezieht sich auf die Fallseminare des 4., 7. und 8. Semesters.
- Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt — mit Ausnahme der 360 Minuten dauernden Bearbeitungszeit für die Examensfallklausur — 120 Minuten.
- Die Ergebnisse der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden getrennt für die nachfolgenden Fachgebiete zu Fachnoten zusammengefaßt (vgl. § 18 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung):
 - Theologie
 - Pädagogik
 - Psychologie
 - Soziologie
 - Politologie
 - Recht
 - Arbeitsformen der sozialen Arbeit (Methoden)
 - Ästhetik und Kommunikation
 - Schwerpunkt 3./4. Semester
 - Schwerpunkt 7./8. Semester

Anlage 4 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Methodenfächer des Hauptstudiums*

	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.		Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.
--	----------------	-------------------	--	----------------	-------------------

SCHWERPUNKT I

3. Semester			4. Semester		
Freizeitberatung I	2		Freizeitberatung II	2	Klausur
Interaktionstraining I	2		Interaktionstraining II	2	mündl. Prüfung
7. Semester			8. Semester		
Kommunikationsberatung I	2		Kommunikationsberatung II	2	Klausur
Kreativitätstraining I	2		Kreativitätstraining II	2	mündl. Prüfung

SCHWERPUNKT II

3. Semester			4. Semester		
Einzelberatung / Einzelbehandlung I	2		Einzelberatung / Einzelbehandlung II	2	Klausur
Familienberatung / Familienbehandlung I	2		Familienberatung / Familienbehandlung II	2	Klausur
7. Semester			8. Semester		
Sozialtherapeutische Gruppenarbeit I	2		Sozialtherapeutische Gruppenarbeit II	2	mündl. Prüfung
Sozialtherapeutische Gruppenarbeit I	2		Sozialtherapeutische Gruppenarbeit II	2	Klausur

SCHWERPUNKT III

3. Semester			4. Semester		
Einzelberatung / Einzelbehandlung I	2		Einzelberatung / Einzelbehandlung II	2	Klausur
Sozialtherapeutische Gruppenarbeit I	2		Sozialtherapeutische Einzelbehandlung II	2	mündl. Prüfung
7. Semester			8. Semester		
Familienberatung / Familienbehandlung I	2		Familienberatung / Familienbehandlung II	2	Klausur
Zielgruppenspezifische Beratung I	2		Zielgruppenspezifische Beratung II	2	Klausur

	Prüf.- leistg.	Sem.- WStd.		Prüf.- leistg.	Sem.- WStd.
SCHWERPUNKT IV					
<i>3. Semester</i>			<i>4. Semester</i>		
Gemeinwesenarbeit I		2	Gemeinwesenarbeit II	2	Klausur
Kommunikationssysteme in der Sozialarbeit I		2	Kommunikationssysteme in der Sozialarbeit II	2	mündl. Prüfung
<i>7. Semester</i>			<i>8. Semester</i>		
Intermethodik I		2	Intermethodik II	2	Klausur
Sozialplanung I		2	Sozialplanung II	2	Klausur

Erläuterungen:

1. Die Methoden-Angebote sind Wahlpflichtfächer des Hauptstudiums.
2. Jedes Methoden-Angebot erstreckt sich über zwei Semester (3./4. Semester oder 7./8. Semester).
3. Die jeweiligen Leistungsnachweise beziehen sich auf die Lehrinhalte beider Semester. Sie werden zu Ende der zweisemestrigen Lehrveranstaltungen erbracht.
4. Für die Wahlmöglichkeiten der methodischen Wahlpflichtfächer gilt folgendes:
 - a) Jeder Student hat im Hauptstudium pro Semester zwei Methodenfächer zu belegen (2 x 2 Semesterwochenstunden).
 - b) Entsprechend dem gewählten Schwerpunkt muß mindestens ein Methoden-Angebot aus diesem Schwerpunkt belegt werden.
 - c) Das zweite Wahlpflicht-Methodenfach kann frei aus den übrigen Methoden-Angeboten gewählt werden. Ausgeschlossen ist jedoch die Wahl identischer Methoden-Angebote wie beispielsweise die Einzelberatung/ Einzelbehandlung in Schwerpunkt II und III im 3./4. Semester oder die Familienberatung/Familienbehandlung in Schwerpunkt II, 3./4. Semester und in Schwerpunkt III, 7./8. Semester.

Anlage 5 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Ästhetik und Kommunikation*

— Lehrangebote im Grund- und Hauptstudium
Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Religionspädagogik/Gemeindediakonie —

Erläuterungen:

1. Ein Lehrangebot in „Ästhetik und Kommunikation“ umfaßt jeweils insgesamt vier Semesterwochenstunden, die sich in der Regel mit je zwei Semesterwochenstunden über zwei Semester erstrecken.
2. Die Lehrangebote in „Ästhetik und Kommunikation“ sind Wahlpflicht-Lehrveranstaltungen.
Im Grundstudium der Studiengänge Sozialarbeit und Religionspädagogik/Gemeindediakonie ist ein Lehrangebot, im Studiengang Sozialpädagogik sind zwei Lehrangebote vom Studenten zu belegen.
Im Hauptstudium (im 3./4. Semester oder im 7./8. Semester) ist in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik und Religionspädagogik/Gemeindediakonie vom Studenten insgesamt ein Lehrangebot in „Ästhetik und Kommunikation“ zu belegen.
3. Die Lehrangebote in „Ästhetik und Kommunikation“ lassen sich insbesondere folgenden Fachgebieten zuordnen:
 1. Kunstpädagogik
 2. Musikpädagogik
 3. Spielpädagogik (einschließlich Interaktion und Theater)
 4. Bewegungspädagogik
 5. Medienpädagogik (insbesondere Massenmedien, Medientechnik, Jugendliteratur)
 6. Meditation
4. Als Leistungsnachweis ist in den Lehrangeboten von „Ästhetik und Kommunikation“ im Grundstudium jeweils eine praktische Arbeit und im Hauptstudium jeweils eine Hausarbeit zu erbringen, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Erläuterungen ein anderes ergibt.
In der „Einführung in die Videotechnik“ (Medienpädagogik) findet zu Ende der Lehrveranstaltung eine mündliche Prüfung statt.
In „Sport“ (Bewegungspädagogik) wird die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung durch einen Schein bestätigt.
Im Grundstudium ist in „Spielpädagogik“ die praktische Arbeit eine „Spilleitung“, in „Meditation“ eine „Meditationsleitung“.

Anlage 6 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Praktika in den Studiengängen Sozialarbeit und Sozialpädagogik***Erläuterungen:**

1. Praxissemester
Die beiden Praxissemester liegen im 5. und 6. Semester.
In Ergänzung der §§ 19—21 dieser Studien- und Prüfungsordnung wird auf die Richtlinien des Kultusministeriums Baden-Württemberg für die Praktika an Fachhochschulen für Sozialwesen vom 29. August 1975, HF 422 — 1/106, verwiesen.
2. Studienbegleitende Praktika
Die beiden studienbegleitenden Praktika liegen im 3. und 4. Semester sowie im 7. und 8. Semester. Sie umfassen pro Semester sieben Semesterwochenstunden.
Sie werden in anerkannten Praxisstellen durchgeführt und finden unter regelmäßiger Supervision statt.
In der Regel ist für das erste studienbegleitende Praktikum Einzel- oder Teamsupervision, für das zweite studienbegleitende Praktikum Gruppensupervision vorzusehen.
Ein studienbegleitendes Praktikum umfaßt in der Regel 25 Supervisionen. Bei Krankheit oder anderen vom Studenten nicht zu vertretenden Ausfällen kann eine Ermäßigung auf 20 Supervisionen erfolgen. Wird auch diese Zahl unterschritten, kann der Prüfungsausschuß nur in besonderen Härtefällen auf Antrag das studienbegleitende Praktikum als Teil der Ausbildung anerkennen.
Im übrigen steht die Durchführung der 25 Supervisionen unter dem Vorbehalt, daß die erforderlichen Hausmittel zur Verfügung stehen.

Anlage 7 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Grundstudium der Religionspädagogik / Gemeindediakonie*

1. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.	2. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.
I. Theologische und religions-pädagogische Fächer:					
Einführung in die Rel.-Päd. / Gemeindediakonie I	5	LN (HA)			
Altes Testament	3	LN (Kl)	Altes Testament	2	
Neues Testament	3	LN (Kl)	Neues Testament	2	
Systematische Theologie	2	EL (Kl)	Systematische Theologie	2	
Kirchengeschichte	2		Kirchengeschichte	2	LN (Kl)
			Pastorallehre	2	
II. Humanwissenschaftliche Fächer:					
Pädagogik	2		Pädagogik	2	LN (HA)
Soziologie	3		Soziologie	3	LN (HA)
Politikwissenschaft	2	LN (Kl)			
Psychologie	3		Psychologie	3	LN (Kl)
III. Methodische Fächer:					
			Einführung in die Methoden Gesprächsführung	2	Prüfung
			Einführung in die Methoden Gruppenpädagogik	2	LN
Ästhetik und Kommunikation	2		Ästhetik und Kommunikation	2	(pr.Arb.)
	27			24	

Anlage 7 zur Studien- und Prüfungsordnung: *Hauptstudium der Religionspädagogik / Gemeindediakonie*

3. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.	4. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.
I. Theologische und religions-pädagogische Fächer:					
			Einführung in die Rel.-Päd. / Gemeindediakonie II	2	
Altes Testament	2	LN (HA)	Hermeneutische Übungen	2	
Neues Testament	2	LN (HA)	Altes Testament	1	
Systematische Theologie	2	EL (Kl) LN	Neues Testament	1	
Schulpraktische Übungen	2		Systematische Theologie	2	
Schulpädagogik	1		Pastorallehre	1	EL (Kl)
			Schulpraktische Übungen	2	
			Schulpädagogik	1	LN (LP)
II. Humanwissenschaftliche Fächer:					
Recht I	2		Recht II	2	EL (Kl)
III. Methodische Fächer:					
Einführung in die Methoden Gemeinwesenarbeit	2	LN (Kl)			
Studienbegleitendes Praktikum	7		Studienbegleitendes Praktikum	7	
IV. Schwerpunkte:					
Seminar	2		Seminar	2	LN (HA)
Methodisch-prakt. Übungen	2		Methodisch-prakt. Übungen	2	LN(pr.Arb.)
	24			25	

7. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.	8. Semester	Sem.- WStd.	Prüf.- leistg.
I. Theologische und religions-pädagogische Fächer:					
Hermeneutische Übungen	2	LN (Kl)	Altes Testament	1	
			Neues Testament	1	
Systematische Theologie	2		Systematische Theologie	2	LN (Kl)
Pastorallehre	2	LN (mdl. Prüf.)	Schulpraktische Übungen	2	
Schulpraktische Übungen	2	EL	Schulpädagogik	1	LN (LP)
Schulpädagogik	1				
II. Humanwissenschaftliche Fächer:					
			Recht III	2	LN EL (Kl)
III. Methodische Fächer:					
Fallseminar	2	LN (Kl)	Studienbegleitendes Praktikum	7	
Studienbegleitendes Praktikum	7		Ästhetik und Kommunikation	2	LN (pr.Arb.)
Ästhetik und Kommunikation	2				
IV. Schwerpunkte:					
Seminar	2		Seminar	2	LN (HA)
Methodisch-prakt. Übungen	2		Methodisch-prakt. Übungen	2	LN (pr.Arb.)
	24			22	

3. und 7. Semester	Sem.- WStd.	4. und 8. Semester	Sem.- WStd.
Schwerpunkt I: Religionspädagogik in der Schule			
Seminar: Lehrer und Schüler	2	Seminar: Lehrer und Schule	2
Schwerpunkt II: Jugend- und Erwachsenenbildung			
Seminar: Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit	2	Seminar: Allgem. und spezifische Erwachs.-Bildung	2
Schwerpunkt III: Seelsorge — Diakonie			
Seminar: Der Mensch in ausgewählten Krisensituationen und seine seelsorger- liche Begleitung	2	Seminar: Seelsorge in der und durch die Gruppe	2
Methodisch-praktische Übungen: Methodisches Handeln unter Bildungsauftrag und Beziehungsaspekt in Gemeinde und Schule			
3. Semester: Meth.-prakt. Übungen I	2	4. Semester: Meth.-prakt. Übungen II	2
7. Semester: Meth.-prakt. Übungen III	2	8. Semester: Meth.-prakt. Übungen IV	2

Erläuterungen:

1. Prüfungsleistungen

- 1.1 Die Leistungsnachweise in Pädagogik, Soziologie, Psychologie und in Ästhetik und Kommunikation beziehen sich auf die Lehrinhalte des 1. und 2. Semesters; dasselbe gilt für Ästhetik und Kommunikation im 7. und 8. Semester.
- 1.2 Eine als Einzelleistung (EL) ausgewiesene Prüfungsleistung setzt sich mit einer im selben Fach zu erbringenden weiteren Einzelleistung zu einem Leistungsnachweis zusammen.
- 1.3 Die im 3. Semester als Einzelleistung (EL) ausgewiesene Prüfungsleistung in Systematischer Theologie setzt sich mit einer im selben Fach im Grundstudium erbrachten Einzelleistung zu einem Leistungsnachweis zusammen.
- 1.4 Die im 4. und 7. Semester ausgewiesenen Einzelleistungen in Pastorallehre ergeben einen Leistungsnachweis; das gleiche gilt für Recht im 4. und 8. Semester.
- 1.5 Die Bearbeitungszeit für Klausuren beträgt 120 Minuten; eine Ausnahme bildet die Prüfung über die Einführung in die Methoden mit 180 Minuten (2. Semester).
- 1.6 Abgabetermine für Hausarbeiten werden wie folgt festgesetzt:
 - a) Hausarbeit Einführung in die Religionspädagogik/Gemeindediakonie (1. Semester): 1. Vorlesungstag des 2. Semesters
 - b) Hausarbeit Pädagogik (2. Semester): 1. Vorlesungstag des 3. Semesters
 - c) Hausarbeit Soziologie (2. Semester): letzter Tag der 2. Prüfungswoche
 - d) Hausarbeit Altes Testament (3. Semester): 1. Vorlesungstag des 4. Semesters
 - e) Hausarbeit Neues Testament (3. Semester): letzter Tag der 2. Prüfungswoche
- 1.7 Die Lehrproben bestehen aus einem schriftlichen Lehrentwurf, der Durchführung einer Unterrichtsstunde und einer schriftlichen Nachbereitung.
- 1.8 Prüfungen sind die Klausur „Einführung in die Methoden“ (2. Semester), die Fallklausur und die Diplomierungsarbeit.
- 1.9 Die Fallklausur findet in der ersten Hälfte des 8. Semesters statt; sie dauert 6 Zeitstunden.
- 1.10 Die Ergebnisse der Leistungsnachweise des Hauptstudiums werden getrennt für die nachfolgenden Fachgebiete zu Fachnoten zusammengefaßt (vgl. § 18 der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung):
 1. Altes Testament
 2. Neues Testament
 3. Hermeneutische Übungen
 4. Systematische Theologie
 5. Pastorallehre
 6. Schulpraktische Übungen
 7. Recht
 8. Methodenlehre
 9. Ästhetik und Kommunikation
 10. Schwerpunkt 3./4. Semester
 11. Schwerpunkt 7./8. Semester

2. Studienschwerpunkte

- 2.1 Jeder Studienschwerpunkt erstreckt sich über zwei Semester des Hauptstudiums.
 - 2.2 Die Studienschwerpunkte sind Wahlpflichtveranstaltungen.
 - 2.3 Jeder Student wählt im Hauptstudium zwei verschiedene Schwerpunkte.
 - 2.4 In jedem gewählten Studienschwerpunkt ist eine Seminarhausarbeit als Leistungsnachweis zu erbringen. Abgabetermin für die Hausarbeit ist jeweils der letzte Tag der 2. Prüfungswoche des Sommersemesters. Außerdem wird für das Seminar und die schulpraktischen Übungen eine kontinuierliche Teilnahme vorausgesetzt.
3. Ästhetik und Kommunikation (Lehrangebot und Prüfungsleistungen) vgl. Anlage 5.
 4. Praxisanteile des Studiums
 - 4.1 Freizeitpraktikum
Ein Freizeitpraktikum von mindestens 14tägiger Dauer ist zwischen dem 2. und 3. Semester abzuleisten. Nach Abschluß desselben legt der Student einen Freizeitbericht und eine Beurteilung durch den Anleiter vor.

4.2 Studienbegleitende Praktika

- a) Die studienbegleitenden Praktika liegen im 3. und 4. Semester sowie im 7. und 8. Semester.
- b) Sie erfolgen in einer anerkannten Praktikumsstelle.
- c) Sie finden unter regelmäßiger Supervision statt.
- d) In der Regel ist für das erste studienbegleitende Praktikum Einzel- oder Teamsupervision, für das zweite studienbegleitende Praktikum Gruppensupervision vorgesehen.
- e) Ein studienbegleitendes Praktikum umfaßt in der Regel 25 Supervisionen und eine entsprechende Zahl beruflicher Kontakte.
Bei Krankheit oder entsprechenden — vom Studenten nicht zu vertretenden — Ausfällen kann die Zahl im Rahmen der Anerkennung auf 20 Supervisionen ermäßigt werden. Wird auch diese Zahl unterschritten, kann eine Anerkennung durch den Prüfungsausschuß nur in begründeten Härtefällen auf Antrag erfolgen. Im übrigen steht die Durchführung der 25 Supervisionen unter dem Vorbehalt, daß die erforderlichen Haushaltsmittel zur Verfügung stehen.
- f) Zum studienbegleitenden Praktikum gehören schriftliche Berichte des Studenten an den Supervisor. Die Praxisstellen erhalten einen Zwischen- und Abschlußbericht.

4.3 Praxissemester

- a) Die beiden Praxissemester liegen im 5. und 6. Semester.
- b) Die Studenten absolvieren in der Regel beide Praxissemester in einer Pfarrgemeinde, bei Eintragung in die Liste der Badischen Religionspädagogen in einer Pfarrgemeinde der Badischen Landeskirche. Eine Verbindung mit übergemeindlichen Dienststellen sollte hergestellt werden.
- c) Ein 3wöchiges Schulpraktikum wird im 2. Praxissemester durchgeführt.